



Reglement über die Betreuungsgutscheine für die familien- ergänzende Kinderbetreuung

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern,

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über soziale Leistungsangebote,
- die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)^{1 2},
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

I. Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).³

² Die Gemeinde bezweckt damit, Muri bei Bern als attraktiven Lebens- und Arbeitsort zu stärken.⁴

II. Betreuungsgutscheine

Art. 2

Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Vorbehalten bleiben die Ermächtigung des Kantons zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen und deren Finanzierung durch den Kanton zu 80 Prozent sowie die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch das zuständige Organ der Gemeinde.

¹ BSG 860.22

² Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

³ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁴ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Art. 3

- Anspruch ¹ Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde haben für Kinder im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten einen Rechtsanspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn
- a die rechtlichen Voraussetzungen gemäss der FKJV erfüllt sind und
 - b die Eltern oder Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einreichen.⁵
- ² Es besteht keine Kontingentierung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Artikel 29 FKJV.⁶

Art. 4

- Betreuungspensum, Dauer ¹ Das für den Anspruch massgebende Betreuungspensum richtet sich nach den Artikeln 43 ff. FKJV.⁷
- ² Betreuungsgutscheine werden für eine befristete Dauer, längstens für eine jährliche Tarifperiode vom 1. August bis 31. Juli, abgegeben.
- ³ Die Anpassung oder Aufhebung von Betreuungsgutscheinen richtet sich nach den Artikeln 65 ff. FKJV.⁸

Art. 5

- Verfügung Die für die Behandlung der Gesuche um Betreuungsgutscheine zuständige Dienststelle der Abteilung Bildung erlässt die erforderlichen Verfügungen betreffend die Gutscheinsberechtigung (Art. 62 FKJV) und allfällige Anpassungen.⁹

Art. 6

- Finanzierung Die Finanzierung der Betreuungsgutscheine erfolgt über den kantonalen Lastenausgleich und mit einem Selbstbehalt der Gemeinde von 20 Prozent der durchschnittlichen Aufwendungen.

III. ...¹⁰

⁵ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁶ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁷ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁸ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

⁹ Fassung vom 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

¹⁰ Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Art. 7 – 17 ...¹¹

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 18 ...¹²

Art. 19

Übergangsrecht ¹ Die Gemeinde gibt Betreuungsgutscheine erstmals für die Tarifperiode 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 ab.

²⁻⁴ ...¹³

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Das Reglement vom 25. Juni 2013 über die Kindertagesstätte ist aufgehoben.

² ...¹⁴

Art. 21

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Muri bei Bern, 19. November 2019 / 23. Mai 2023

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident Die Sekretärin-Stv.

Andreas Kohler Corina Bühler

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Der 2. Vizepräsident Die Sekretärin

Hilmi Gashi Karin Pulfer

¹¹ Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

¹² Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

¹³ Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024

¹⁴ Aufgehoben am 23. Mai 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2024